

# Statuten

der

## Historischen Vereinigung von Zurzach und Umgebung.

---

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Historische Vereinigung von Zurzach & Umgebung, deren Wesen und Organisation durch gegenwärtige Statuten geregelt wird, ist ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; sie hat ihren Sitz in Zurzach.

### II. Zweck des Vereins.

§ 2. Ihr Zweck ist die Pflege der Vaterländischen Geschichte, insbesondere der Lokalgeschichte des Bezirks Zurzach und die sukzessive Gründung eines Bezirksmuseums.

§ 3. Diesen Zweck sucht sie zu erreichen insbesondere durch:

- a. Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten aus dem Gebiete der Lokalgeschichte.
- b. Ausgrabungen im Rayon des Bezirks.
- c. Einrichtung und Unterhaltung einer historischen Sammlung in Zurzach und einer zweckentsprechenden Bibliothek, eventuell auch Unterhaltung einer Lesesmappe.
- d. Aufnähme eines Fonds zur Gründung eines Bezirksmuseums.
- e. Veranstaltung von geschichtlichen Vorträgen.
- f. Freie und gefellige Zusammenkünfte und Exkursionen

### III. Mitgliedschaft.

§ 4. Der Verein besteht aus:

- a. Mitgliedern und
- b. Ehrenmitgliedern.

§ 5. Die Mitgliedschaft kann zu jeder Zeit und von jedermann, der urteilsfähig ist und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, erworben werden.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer Anmeldung unter Vorbehalt der spätern Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 6. Zu Ehrenmitgliedern ernennt der Verein auf Vorschlag des Vorstandes solche Persönlichkeiten, die sich besonders um denselben verdient gemacht haben.

Als solche genießen sie im Verein alle Rechte der übrigen Mitglieder, sind jedoch von allen, den letztern auferlegten Verpflichtungen befreit.

§ 7. In auswärtigen Gemeinden können sich bei einer Mitgliederzahl von mindestens 15 Personen, auch sogen. Subsektionen bilden.

Die Zugehörigkeit der einzelnen Mitglieder zur Historischen Vereinigung bleibt durch die Gründung solcher Subsektionen im weitern unberührt.

#### IV. Ausschluß und Austritt.

§ 8. Mitglieder, die den Bestrebungen der historischen Vereinigung entgegenhandeln oder ihr zur Unehre gereichen, können durch Generalversammlungsbeschluß vom Verein ausgeschlossen werden. Ebenso werden Mitglieder, die den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen, von der Mitgliederliste gestrichen.

§ 9. Der Austritt kann jederzeit geschehen. Erfolgt er aber nicht auf Ende eines Vereinsjahres, so ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr gleichwohl zu entrichten.

Mit dem Ausschluß, der Streichung oder dem Austritt erlöschen alle Rechte der Mitglieder, sowie deren Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

#### V. Vereinsvermögen.

§ 10. Dieses besteht aus:

- a. den Mitgliederbeiträgen.
- b. dem Erlös aus freiwilligen Sammlungen und Veranstaltungen.
- c. Legaten und Schenkungen.
- d. der historischen Sammlung, soweit sie nicht Eigentum des Staates ist, sowie der Bibliothek.

#### VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 11. Der Jahresbeitrag beträgt:

- a. für Einzel-Personen mindestens Fr. 1.—
- b. für Kollektiv-Mitglieder Fr. 10.—
- c. Die lebenslängliche Mitgliedschaft wird durch Einzahlung von mindestens Fr. 50.— erworben.
- d. Vorstandsmitglieder, die für ihre Dienste nicht entschädigt werden, sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 12. Dagegen haben sämtliche Mitglieder freien Zutritt zu den Anlässen und Veranstaltungen, zur historischen Sammlung und zur Bibliothek.

§ 13. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Vorkehren des Vereins, der historischen Vereinigungen und ihrer Sektionen überhaupt nach besten Kräften zu unterstützen und fördern zu helfen.

## VII. Organisation und Verwaltung.

§ 14. Die Organe des Vereins sind:

a. die Generalversammlung. b. der Vorstand. c. die Revisoren.

### A. Die Generalversammlung.

§ 15. Zu den Obliegenheiten der Generalversammlung gehören:

- a. Die Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes und der ihm event. untergeordneten Kommissionen.
- b. Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Revisoren.
- c. Erhöhung des Jahresbeitrages.
- d. Erneuerungswahlen des Vorstandes, des Vereinspräsidenten und der Rechnungsrevisoren, jeweils auf eine dreijährige Amtsdauer.
- e. Genehmigung der Mitgliederaufnahmen.
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g. Ausschluß von Mitgliedern.
- h. Statutenrevision.

§ 16. Zur Erledigung der in § 15 aufgeführten Geschäfte soll jeweils spätestens 3 Monate nach Schluß des Vereinsjahres die Generalversammlung stattfinden, welche jederzeit beschlußfähig ist.

Wichtige Anträge zu Handen der Generalversammlung sind vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 17. Dem Vorstand steht das Recht zu, je nach Bedürfnis auch außerordentliche Generalversammlungen anzuordnen. Ebenso muß eine Generalversammlung vom Vorstande einberufen werden, wenn  $\frac{1}{6}$  der Mitglieder es unter Angabe der Gründe verlangt.

### B. Der Vorstand.

§ 18. Dieser besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nämlich:

- a. einem Präsidenten
- b. einem Vicepräsidenten
- c. einem Altuar
- d. einem Kassier
- e. einem Konservator und Bibliothekar.

Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, selbst.

§ 19. Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten und es führen namens desselben der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vicepräsident, je mit dem Aktuar oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

§ 20. Der Vorstand hat die Kompetenz, Auslagen für den Verein aus der Kasse zu bestreiten bis zum Betrage von Fr. 100.—; in dringenden Fällen nach Bedürfnis.

§ 21. Der Präsident leitet die Vereins- und Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein nach außen und sorgt für die Vollziehung der Beschlüsse. Bei Wahlen hat er Stimmrecht und bei Beschlüssen oder Abstimmungen mit Stimmgleichheit den Stichentscheid.

§ 22. Der Aktuar führt die Vereinsprotokolle und besorgt die Korrespondenzen. Das Protokoll muß jeweils in der nächsten Sitzung (zur Genehmigung) verlesen werden.

§ 23. Der Konservator verwaltet die Sammlung und die Bibliothek, worüber je ein Inventar zu führen ist. Das Nähere wird durch ein besonderes vom Vorstand zu erlassendes Reglement bestimmt.

### C. Die Revisoren.

§ 24. Die Revisoren haben jährlich die Rechnungsführung über die Vereinskasse zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht und Antrag zu stellen.

### VIII. Auflösung des Vereins.

§ 25. Für die Auflösung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Das Vermögen fällt bis zu einer event. Neugründung der Gemeinde Surzach zur Verwaltung zu.

§ 26. Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Angenommen in der General-Versammlung vom 22. März 1925.

#### Namens des Vorstandes:

Der Präsident:

Paul Diebolder

Der Aktuar:

Dr. Schüle.